



Kundmachung Änderung Flächenwidmungsplan – kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat in seiner Sitzung am 06.03.2017 zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 113 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, beschlossen, den von Architekturbüro Walch und Partner ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf (Plan-Nr. RWä-17002-01 vom 09.02.2017) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle im Bereich des Grundstückes 1679 KG Wängle durch vier Wochen hindurch vom 06.04.2017 bis 05.05.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle im Bereich des Grundstückes 1679 von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in künftig Wohngebiet gemäß § 38 TROG 2016 vor.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Wängle zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 i.V.m. 71 Abs. 1 lit. a Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Wängle ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Wängle eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister



Ing. Christian Müller